



INTERCONGRESS

Gib dem Risiko keine Chance.

Der gemeinsame Kongress für Sportmedizin und
kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation

30. September - 1. Oktober 2016

Goethe-Universität Frankfurt am Main,
Campus Westend, Hörsaalzentrum

BUCHUNGSUNTERLAGEN INDUSTRIE

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur Industrieausstellung	3
Hauptthemen & Zielgruppe	3
Allgemeine Informationen & Kontakt	4
Geländepläne & Übersicht	5
Anerkennung der Industrie	7
Kongresspartnerschaft.....	7
Industrieausstellung	8
Lunchsymposium	9
Industrieworkshop.....	9
Anzeigenschaltung im Hauptprogramm.....	10
Marketingleistungen.....	10
Buchungsformulare	
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH	

EINLADUNG ZUR INDUSTRIEAUSSTELLUNG

Im Namen der Kongresspräsidenten, Herrn Prof. Dr. med. Martin Halle (München) und Frau Dr. med. Christa Bongarth (Bernried), möchten wir Sie ganz herzlich zum ersten gemeinsamen Kongress der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V. (DGSP) zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) vom 30. September bis 1. Oktober 2016 nach Frankfurt a. M. einladen

Der Kongress integriert eine begleitende Industriefachausstellung, die einen wesentlichen und unerlässlichen Bestandteil der Veranstaltung darstellt. Wir würden uns sehr freuen, wenn auch Sie sich in diesem Rahmen mit einem Ausstellungsstand beteiligten und Ihre neuesten Produkte präsentierten.

Die vorliegende Broschüre enthält alle wesentlichen Informationen zu möglichen Beteiligungsoptionen seitens der Industrie. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben oder weitere Hilfe benötigen, so zögern Sie nicht die unten genannten Ansprechpartner zu kontaktieren.

HAUPTTHEMEN & ZIELGRUPPE

Wir erwarten rund **900 Teilnehmende** zum Kongress – Klinikärzte, niedergelassene Ärzte, Psychologen und Pflegepersonal aus den Bereichen Kardiologie, Orthopädie und Sportmedizin sowie Physiotherapeuten, Bewegungs- und Sporttherapeuten, Grundlagenforscher und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Im Fokus des kommenden Kongresses stehen u. A. die folgenden Themen:

- Risikofaktoren der koronaren Herzkrankheit (KHK) und deren Bekämpfung
- Risiko, Verletzungsursachen und Verletzungsmuster im Sport
- Risikosenkung durch medikamentöse Therapie
- Risikosenkung durch Lebensstil
- Hot Topics der modernen Kardiologie und Orthopädie
- Neue diagnostische und therapeutische Verfahren in Kardiologie, Orthopädie und Sportmedizin
- Moderne Präventions- und Rehabilitationskonzepte in Orthopädie und Kardiologie
- Trainingstherapie und Bewegungsmedizin
- Therapie von Sportverletzungen
- Sportphysiologie, Exercise Physiology
- Psychologie bei Erkrankungen und im Sport
- Ernährung / Sporternährung

Die wissenschaftlichen Sitzungen werden durch Postersitzungen und eine Fortbildungsschiene (Workshops) ergänzt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN & KONTAKT

Termin: 30. September - 1. Oktober 2016

Veranstaltungsort:

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Campus Westend, Hörsaalgebäude
Grüneburgplatz 1
60323 Frankfurt am Main



Kongresspräsidenten:



Für die DGSP:
Univ.-Prof. Dr. med. Martin Halle
TU München



Für die DGPR:
Dr. med. Christa Bongarth
Klinik Höhenried

Veranstalter:

Intercongress GmbH
Karlsruher Straße 3, 79108 Freiburg
fon +49 761 696 99-0
fax +49 761 696 99-11
www.intercongress.de



Ihr Kontakt für Ausstellung und Werbeleistungen:

Intercongress GmbH
Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden

Julia Spier
Fon +49 611 977 16-60
Fax +49 611 977 16-16
julia.spier@intercongress.de
www.intercongress.de



GELÄNDEPLÄNE & ÜBERSICHT

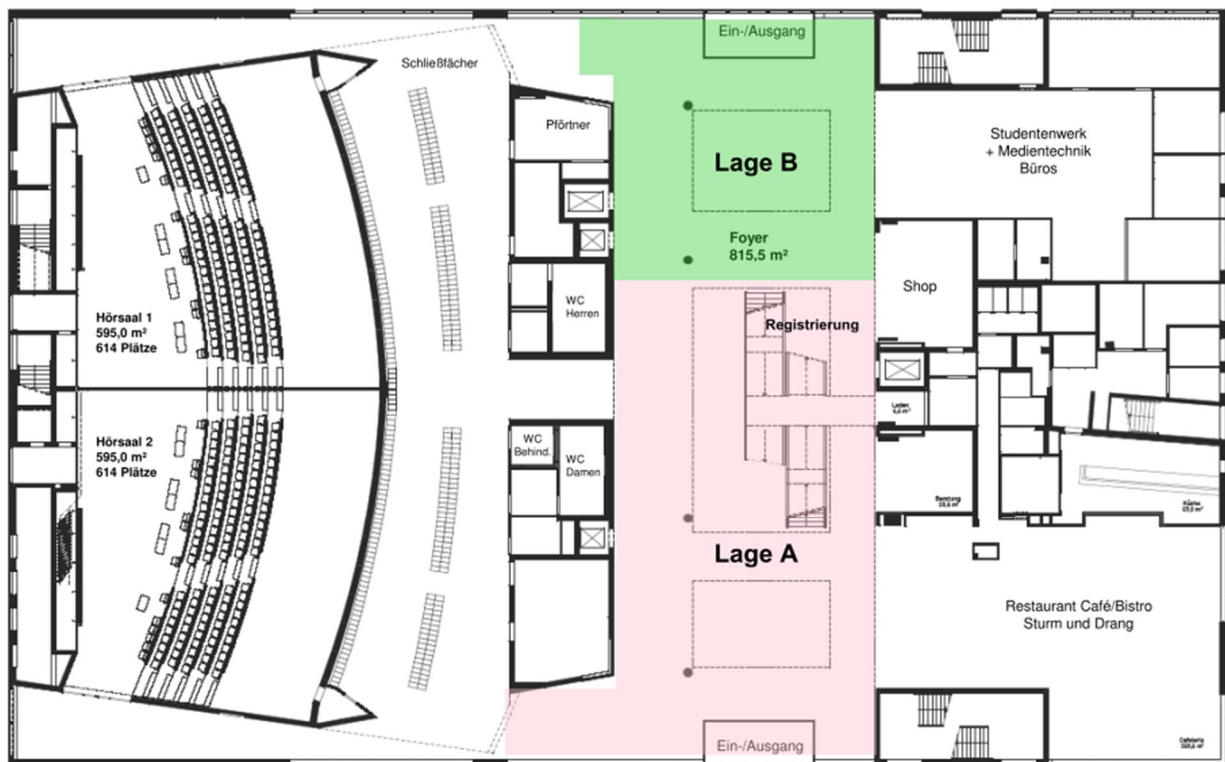
Lage der Ausstellungsflächen: Foyer EG, Foyer 1. OG, Foyer 3. OG

Die Standflächen sind nach Qualität ihrer Lage in die Kategorien A, B und C unterteilt, wobei Lage A als am besten frequentiert definiert wird.

In den nachfolgenden Plänen sind die jeweiligen Kategorien mit unterschiedlichen Farben wie folgt gekennzeichnet:

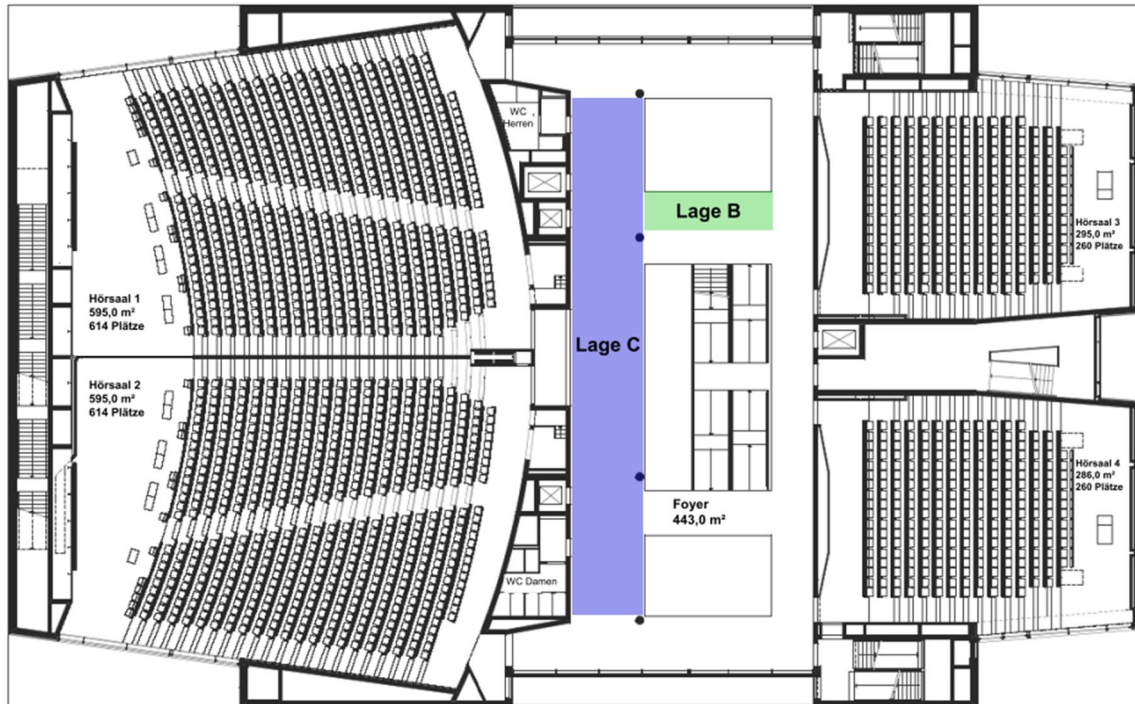
Rosa:	Lage A
Grün:	Lage B
Lila:	Lage C

Hörsaalzentrum – Erdgeschoss (EG)

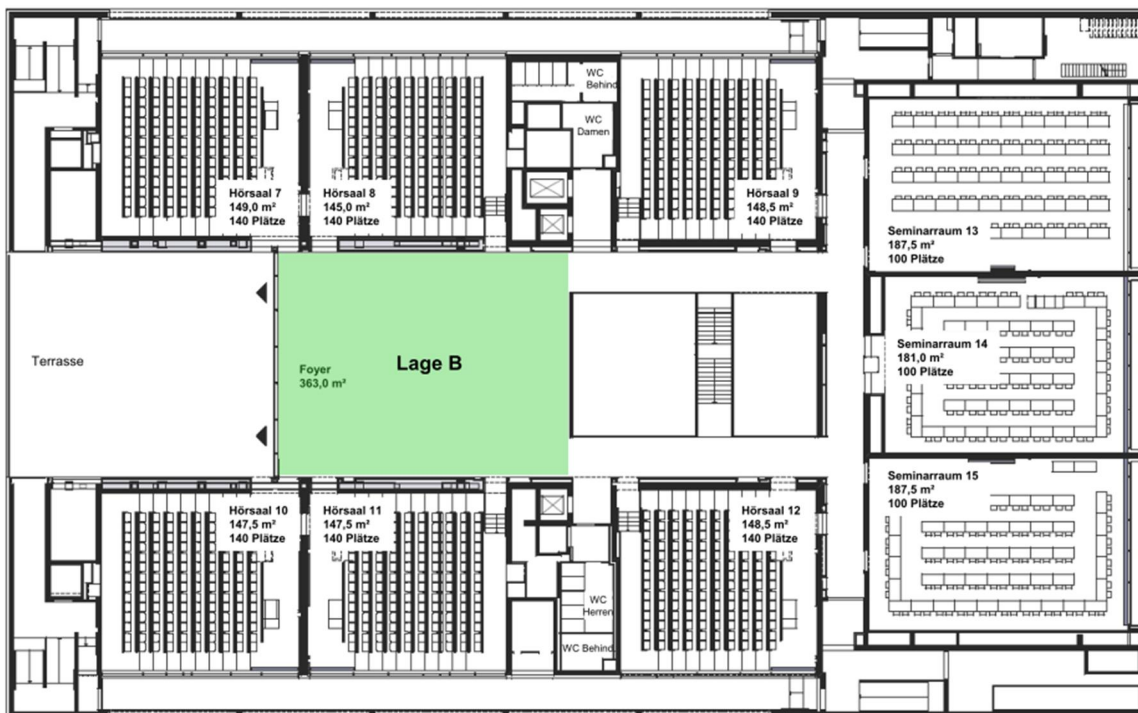


GELÄNDEPLÄNE & ÜBERSICHT

Hörsaalzentrum – 1. Obergeschoss (1. OG)



Hörsaalzentrum – 3. Obergeschoss (3. OG)



ANERKENNUNG DER INDUSTRIE

Als Anerkennung für die Unterstützung des ersten gemeinsamen Kongresses der DGSP zusammen mit der DGPR werden alle ausstellenden Firmen namentlich in einem Ausstellerverzeichnis im Hauptprogramm, online auf der Kongresswebsite sowie auf einem Aushang vor Ort während der Veranstaltung veröffentlicht.

Partnern des Kongresses stehen in Abhängigkeit des gebuchten Partnerpaketes weitere Präsentationsmöglichkeiten und / oder Veröffentlichungen zu.

Die Mitglieder des Fördervereins der DGPR erhalten auf alle Buchungen einen Preisnachlass von insgesamt 15 %.

Gemäß Partnerschaftsvertrag mit der DGSP erhalten die DGSP Business Partner die vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen.

KONGRESSPARTNERSCHAFT

Partnern des Kongresses stehen besonders attraktive sowie zum Teil exklusive Werbeleistungen zu. Es werden **8 Partner** für den Kongress zugelassen. Entscheidend für die Vergabe der Partnerpakete ist der Eingang der schriftlichen Anmeldung!

Partnern des Kongresses stehen die folgenden Leistungen zu:

- 6 m² Ausstellungsfläche in exponierter A-Lage (Eck- oder Kopfstand)
- Hervorgehobene Nennung als Partner des Kongresses mit Logo in den Kongressmedien und Verlinkung von der Kongresswebsite auf die Firmenwebsite
- Durchführung eines Lunch-Symposiums am Freitag oder Samstag (nach Verfügbarkeit, Vortragszeit: 60 Min.)
- Anzeigenschaltung (1-4C Anzeige) im Hauptprogramm

Preis: 17.000 EUR zzgl. MwSt.
zzgl. Cateringkosten für die Gäste des Lunch-Symposiums (verpflichtend!)

Bei der Standplatzauswahl, der Anzeigenplatzierung sowie der Terminwahl eines Slots für das Lunchsymposium wird unter den Kongresspartnern als Kriterium der Eingang der schriftlichen Anmeldung herangezogen.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Intercongress GmbH.

INDUSTRIEAUSSTELLUNG

Die Industrieausstellung ist mit etwa 50 ausstellenden Firmen/Institutionen neben dem wissenschaftlichen Programm ein wesentlicher Bestandteil des Kongresses und stellt für die Industrie eine geeignete Plattform zur Kontaktpflege und Knüpfung neuer Kontakte dar.

Die Standverteilung erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Partner des Kongresses sind von dieser Regelung ausgeschlossen und können ihren Standplatz zuerst frei wählen.

Die Standflächen sind nach Qualität ihrer Lage in die Kategorien A, B und C eingeteilt.

Mietgebühren

Lage A:	5.000 EUR zzgl. MwSt. pro 6 m ² Ausstellungsfläche
Lage B:	3.500 EUR zzgl. MwSt. pro 6 m ² Ausstellungsfläche
Lage C:	2.500 EUR zzgl. MwSt. pro 6 m ² Ausstellungsfläche

inkl. Nebenkosten für Aussteller-Service, Abfallentsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, Strom (230V Standard-Anschluss), 1 Tisch, 2 Stühle, 1 kostenloser Ausstellerausweises pro 3 m² Ausstellungsfläche zum Besuch der Vorträge sowie Eintrag in die Ausstellerlisten im Hauptprogramm, im Internet und vor Ort.

Zuschläge erfolgen für: Eckstände (2 Seiten offen) zzgl. 10%

Die o. a. Preise gelten für die gesamte Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeit. Kosten für zusätzliche Bestellungen (wie z.B. Standbau) werden gesondert berechnet.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Ausstellungsflächen der Intercongress GmbH.

Veröffentlichung im Hauptprogramm bei **Anmeldung bis zum 17. Juni 2016**



LUNCHSYMPOSIUM

Die Durchführung eines Lunchsymposiums bietet Ihnen die Möglichkeit, sich aktiv an der Ausgestaltung des wissenschaftlichen Programms zu beteiligen. In Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung präsentieren Sie den Tagungsteilnehmern interessante Themen mit von Ihnen ausgewählten Referenten.

Ein besonderer Vorzug dieser Werbemöglichkeit ist, dass parallel kein wissenschaftliches Programm stattfindet. Die Anzahl an gleichzeitig stattfindenden Industriesymposien ist auf 4 beschränkt.

Veranstaltungstage:	Freitag, 30. September 2016 / Samstag, 1. Oktober 2016 (nach Verfügbarkeit)
Veranstaltungsdauer:	60 Minuten Vortragszeit zzgl. je 10 Minuten Auf- und Abbauzeit
Bestuhlung:	Reihenbestuhlung
Beschilderung:	direkt vor dem Vortragsraum; Vorsitzschilder sind NICHT inkludiert
Technik:	Standardtechnik für Datenprojektion (Laptop, Leinwand, Beamer)
Gebühr:	EXKLUSIV NUR FÜR PARTNER DES KONGRESSES!
Veröffentlichung:	Ankündigung auf der Kongresswebsite sowie im Hauptprogramm bei Buchung bis 20. Mai 2016

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH für die Durchführung von kongressbegleitenden Veranstaltungen.

INDUSTRIEWORKSHOP (HANDS-ON)

Sie sind kein Kongresspartner, möchten sich aber dennoch aktiv an der Gestaltung des Programms beteiligen? Dann haben Sie die Möglichkeit in einem Industrieworkshop mit von Ihnen ausgewählten Referenten in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung interessante Themen zu präsentieren.

Die Workshop Schiene findet parallel zum wissenschaftlichen Programm statt.

Veranstaltungstage:	Freitag, 30. September 2016 / Samstag, 1. Oktober 2016 (nach Verfügbarkeit)
Veranstaltungsdauer:	Optional: 45 Minuten Vortragszeit zzgl. je 10 Minuten Auf- und Abbauzeit 60 Minuten Vortragszeit zzgl. je 10 Minuten Auf- und Abbauzeit 90 Minuten Vortragszeit zzgl. je 10 Minuten Auf- und Abbauzeit
Bestuhlung:	Reihenbestuhlung
Beschilderung:	direkt vor dem Workshopraum; Vorsitzschilder sind NICHT inkludiert
Technik:	Standardtechnik für Datenprojektion (Laptop, Leinwand, Beamer)
Gebühr:	3.000 EUR zzgl. MwSt. 45 Minuten Vortragszeit 4.000 EUR zzgl. MwSt. 60 Minuten Vortragszeit 6.000 EUR zzgl. MwSt. 90 Minuten Vortragszeit
Veröffentlichung:	Ankündigung auf der Kongresswebsite sowie im Hauptprogramm bei Buchung bis 20. Mai 2016

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH für die Durchführung von kongressbegleitenden Veranstaltungen.

ANZEIGENSCHALTUNG IM HAUPTPROGRAMM

Zur Bewerbung des Kongresses wird das Kongressprogramm im Vorfeld der Veranstaltung per E-Mail an zahlreiche etwaige Interessenten versendet sowie bei themenspezifischen Veranstaltungen ausgelegt. Vor Ort wird das Programm an alle Teilnehmenden und Vortragende verteilt. Somit gelangt das Programm direkt an Ihre potentiellen Kunden – eine enorme Werbewirkung ist dadurch garantiert!

Zielgruppe:	Klinikärzte, niedergelassene Ärzte, Psychologen und Pflegepersonal aus den Bereichen Kardiologie, Orthopädie und Sportmedizin, sowie Physiotherapeuten, Bewegungs- und Sporttherapeuten
Auflage:	2000 Exemplare
Distribution:	Digital und Print-Version
Anzeigenformat:	1 / 1 Seite, DIN A5 (148 x 210 mm angeschnitten), Hochformat
Platzierung:	Innenteil
Drucktermin:	Juli 2016
Anzeigenschluss:	10. Juni 2016
Preis je 4c-Anzeige:	2.000 EUR zzgl. MwSt.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werbeschaltung der Intercongress GmbH.

MARKETINGLEISTUNGEN

Für ausstellende Firmen besteht im Rahmen des Kongress weiterhin die Option durch die Buchung einer - oder mehrerer - zusätzlicher Werbeleistungen auch über die Ausstellungsfläche hinaus auf das eigene Unternehmen aufmerksam zu machen.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu möglichen Marketingleistungen. Sollten Sie eine andere Marketingidee verwirklichen wollen, so zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

AUSLAGE

pro Auslage 200 EUR

Auslage einer Produktbroschüre oder eines Flyers (max. 200 Exemplare, Format: max. A4) auf dem Kongressauslagentisch



EINLAGE

pro Einlage 700 EUR

Einlage einer Produktbroschüre oder eines Flyers (max. 700 Exemplare, Format max. A4) in die Kongresstaschen



KONGRESSTASCHEN

Bereitstellung der Kongresstaschen für die Kongressteilnehmenden

Sachkosten



MARKETINGLEISTUNGEN

LANYARDS + LOGOWERBUNG TEILNEHMERBADGES

1.000 EUR

Bereitstellung der 900 Lanyards für die Kongressteilnehmenden und
Gestaltung der Teilnehmer- und Referenten Badges mit Ihrem Logo



BLÖCKE

600 EUR

Bereitstellung der 900 Blöcke zur Einlage in die Kongresstaschen



STIFTE

600 EUR

Bereitstellung der 900 Stifte zur Einlage in die Kongresstaschen



KUGELSCHREIBER REGISTRIERUNGSCOUNTER

400 EUR

Bereitstellung der 500 Kugelschreiber für den Registrierungscounter



BANNER/ROLL-UP

700 EUR

Platzierung eines Banner / Roll-Ups im Kongresshaus



Alle Preise verstehen sich zzgl. 19% MwSt.

Für weitere Informationen und individuelle Marketing-Ideen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur
Verfügung!



INTERCONGRESS

Gib dem Risiko keine Chance.
Der gemeinsame Kongress für Sportmedizin und
kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation
Frankfurt / Main, Campus Westend
30. September - 1. Oktober 2016

Rücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Julia Spier, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
julia.spier@intercongress.de

KONGRESSPARTNER



DGSP
Deutsche Gesellschaft für
Sportmedizin und Prävention -
Deutscher Sportärztebund



<u>LEISTUNGEN DES KONGRESSES:</u>	▪ 6 m² Ausstellungsfläche in exponierter A-Lage (Eck- oder Kopfstand) ▪ Hervorgehobene Nennung als Partner des Kongresses mit Logo in den Kongressmedien und Verlinkung von der Kongresswebsite auf die Firmenwebsite ▪ Durchführung eines Lunch-Symposiums am Freitag oder Samstag (nach Verfügbarkeit, Vortragszeit: 60 Min.) ▪ Anzeigenschaltung (1-4C Anzeige) im Hauptprogramm
Preis:	17.000 EUR zzgl. MwSt. Zzgl. Cateringkosten für die Bewirtung der Symposiumsteilnehmenden

Bitte senden Sie die Buchungsbestätigung an:

Firma:

Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite mit entsprechen Rechnungsadresse an

Straße:

PLZ, Ort, Land:

Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon / Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

☐ Herr ☐ Frau

Firmenwebsite:

USt-ID:

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Kenntnis der Kunde durch seine Unterschrift bestätigt. Gerichtsstand ist Freiburg.



INTERCONGRESS

Gib dem Risiko keine Chance.
Der gemeinsame Kongress für Sportmedizin und
kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation
Frankfurt / Main, Campus Westend
30. September - 1. Oktober 2016

Rücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Julia Spier, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
julia.spier@intercongress.de

STANDANMELDUNG



DGSP
Deutsche Gesellschaft für
Sportmedizin und Prävention -
Deutscher Sportärztebund



Firma:

Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite mit entsprechen Rechnungsadresse an

Straße:

PLZ, Ort, Land:

Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon / Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

☐ Herr ☐ Frau

Firmenwebsite:

Eine Verlinkung von der Ausstellerliste zu Ihrer Firmenwebsite ist in den Standgebühren enthalten.

USt-ID:

Art der Präsentation:

☐ festes Standsystem
(bitte Skizze beifügen)

☐ Faltstand

Standgebühr:

Bitte gewünschte Lage ankreuzen!

- ☐ Lage A: 5.000 EUR zzgl. MwSt. pro 6 m² Ausstellungsfläche
☐ Lage B: 3.500 EUR zzgl. MwSt. pro 6 m² Ausstellungsfläche
☐ Lage C: 2.500 EUR zzgl. MwSt. pro 6 m² Ausstellungsfläche

inkl. Nebenkosten für Aussteller-Service, Abfallentsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, Strom (230V Anschluss),
1 Tisch, 2 Stühle, 2 kostenlose Ausstellerausweise zum Besuch der Vorträge sowie Eintrag in die Ausstellerlisten im
Hauptprogramm, im Internet und vor Ort.

Zuschläge:

- ☐ Reihenstand (1 Seite offen)
☐ Eckstand (2 Seiten offen)

ohne Zuschlag
zzgl. 10%

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH, deren Kenntnis der Kunde mit seiner Unterschrift bestätigt. Der Gerichtsstand ist Freiburg. Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert.



INTERCONGRESS

Gib dem Risiko keine Chance.
Der gemeinsame Kongress für Sportmedizin und
kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation
Frankfurt / Main, Campus Westend
30. September - 1. Oktober 2016

Rücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Julia Spier, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
julia.spier@intercongress.de

MARKETINGLEISTUNGEN



Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort, Land: _____
Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon / Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: ☐ Herr ☐ Frau _____

Firmenwebsite: _____

USt-ID: _____

Wir buchen folgende kongressgebundene Marketingleistungen :

Bitte entsprechendes ankreuzen!

- | | |
|--|------------|
| ☐ Durchführung eines individuellen Industrieworkshops | |
| ☐ 45 Minuten Vortragszeit | 3.000 EUR |
| ☐ 60 Minuten Vortragszeit | 4.000 EUR |
| ☐ 90 Minuten Vortragszeit | 6.000 EUR |
| ☐ Anzeigenschaltung im Hauptprogramm | 2.000 EUR |
| ☐ Auslage eines Prospektes während der Veranstaltung | 200 EUR |
| ☐ Einlage eines Prospektes in die Kongresstaschen | 700 EUR |
| ☐ Bereitstellung der Kongresstaschen | Sachkosten |
| ☐ Bereitstellung der Lanyards + Logowerbung Teilnehmerbadges | 1.000 EUR |
| ☐ Bereitstellung von Blöcken zur Einlage in die Kongresstaschen | 600 EUR |
| ☐ Bereitstellung von Kugelschreibern zur Einlage in die Kongresstaschen | 600 EUR |
| ☐ Bereitstellung der Kugelschreiber für den Registrierungscounter | 400 EUR |
| ☐ Platzierung eines Banners im Kongresshaus | 700 EUR |

Die o.g. Preise verstehen sich zzgl. 19 %MwSt.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Kenntnis der Kunde durch seine Unterschrift bestätigt. Gerichtsstand ist Freiburg.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern diese auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, die dem Aussteller vor der Veranstaltung zugehen.
3. **Zulassung zur Veranstaltung**
- 3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.
- 3.3. Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

- 4.1. Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2. IC behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

- 5.1. Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.
- 5.2. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabrikneu sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4. Der Verkauf von Ausstellungsware – auch von Messemustern, Software und Fachliteratur – an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.
- 5.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1. Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.
- 6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2. Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von

5% p. a. über dem bei Verzugsseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

- 7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- 10.1. Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 80 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.
Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgeldhilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4. Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Marketingleistungen und Unterstützungsleistungen (Sponsoring) bei Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Firma Intercongress GmbH veranstaltet in eigenem Namen und im Auftrag Kongresse und Tagungen etc. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Sponsors erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Sponsors an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des unterstützenden Unternehmens werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.
- 1.4. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Veranstaltungsortes.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Veranstalter ist Inhaber der Rechte an der Veranstaltung. Der Sponsor ist an einer Einräumung von Werbemöglichkeiten anlässlich dieser Veranstaltung interessiert. IC entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit dem Veranstalter, über die Zulassung eines Sponsors. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 2.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Sponsoren zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Sponsor diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3. Leistung des Sponsors

- 3.1. Die Marketing- oder Unterstützungsleistung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Sponsor.
 - 3.2. Geldleistungen
 - a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, an den Veranstalter einen einmaligen Geldbetrag zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen, ist diese Zahlung fällig nach Rechnungsstellung mit Fristsetzung durch IC. Die Zahlung ist ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Sonderkonto zu leisten.
 - b) Dem Veranstalter stehen für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag i.H.v. 8 % Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
 - c) Der Sponsor kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Vertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 3.3. Sachleistungen
 - a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, die Veranstaltung mit Werbemitteln auszustatten, sind diese von ihm auf seine Kosten am Ort der Veranstaltung anzuliefern, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Sponsor ist für die termingerechte Zurverfügungstellung der zugesagten Materialien verantwortlich.
 - b) Der Veranstalter und IC sind nicht verpflichtet, Vorkehrungen gegen Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gütern des Auftraggebers zu treffen.
 - c) Die vereinbarte Werbegebühr ist mit Rechnungsstellung innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.
 - 3.4. Dienstleistungen
 - a) Hat der Sponsor die Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken übernommen, ist er verpflichtet auf Aufforderung der IC den Nachweis vertragsgerechter Organisation und Durchführung vorlegen. IC kann die Vorlage des Auftrages und der Auftragsbestätigung verlangen. Gleiches gilt, wenn der Sponsor die Reise-/Übernachungskosten, Tagungsgebühr und ggf. Honorar für ausgewählte Vortragende/Teilnehmer sowie Kosten der Beförderung, einschließlich der Kosten einer angemessenen Versicherung der Beförderung, übernommen hat.
 - b) Der Sponsor ist für die ordnungsgemäße Funktion, den gefahrlosen Einsatz und die verkehrssichere Aufstellung der von ihm für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten technischen Geräte verantwortlich. Der Sponsor gewährleistet die termingerechte Anlieferung und Aufstellung der Geräte und ist für die Einsatzfähigkeit während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.
 - 3.5. Soweit der Sponsor für die von ihm eingegangenen Pflichten Dritte beauftragt, haftet er für die vertragsgerechte Durchführung durch diese.
 - 3.6. Sowohl Sponsor als auch Veranstalter werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
 - 3.7. Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch des Veranstalters ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.
 - 3.8. Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.
- ## 4. Preise
- 4.1. Für die Marketingleistungen gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
 - 4.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

5. Rechtsfolgen bei Ausfall der Veranstaltung

- 5.1. Findet die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so ist von keiner Partei Leistung zu erbringen.
 - 5.2. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist die Intercongress GmbH verpflichtet, den Sponsor unverzüglich hier- über zu informieren. Der Sponsor hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Vorauszahlungen des Sponsors werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
- ## 6. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen
- 6.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
 - 6.2. Dem Sponsor steht überdies insbesondere ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde zu, wenn im Vertrag vorgesehene wesentliche Werbeleistung des Veranstalters durch schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung untersagt wird oder sich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Ständesrechts als unzulässig herausstellt. In diesem Fall steht dem Sponsor jedoch kein Rückgewähranspruch gegen den Veranstalter zu.
 - 6.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 6.4. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

7. Schadensersatz

7. Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Sponsor zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Sponsor zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Sachleistungen mit Werbewirkung
 - Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 25 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 50 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 80 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Sponsor nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.
- b) Bei sonstigen Sachleistungen und Dienstleistungen berechnet sich der Schadensersatz nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die zu organisierenden Ersatzbeschaffungen und Ersatzleistungen und dem entstandenen Organisationsaufwand.

8. Haftungsbegrenzung

- 8.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 8.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 9.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 9.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Intercongress GmbH (im Folgenden: „IC“) vermittelt für den Vertragspartner (im folgenden Auftraggeber) die Möglichkeit, Anzeigen in Druckunterlagen zu schalten bzw. auf den Websites eines Kongressveranstalters Werbung in Form von Buttons, Bannern, Hyperlinks etc. im Internet zu veröffentlichen. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsaukünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen von IC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online Werbeschaltungen auf Websites und Drucksachen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Werbeaufträge für das Internet oder Druckmedien bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form. Mündliche Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich.

3. Zulassung der Werbung

IC behält sich vor, Werbeaufträge im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

4. Gestaltung der Werbeschaltung

Die Werbeschaltung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Auftraggeber.

5. Preise

- 5.1. Für den Werbeauftrag gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
- 5.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Gebühren sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 6.2. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Falls IC in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, darf sie diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IC aus dem Vermittlungsvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Leistungsstörung und Haftungsbegrenzung

- 7.1. Im Falle höherer Gewalt und Gründen, die IC nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall/Störung des Kommunikationsnetzes, Rechnerausfall bei Dritten; Ausfall des AdServers, der nicht länger als 24 Stunden andauert) übernimmt IC keine Haftung für das Erscheinen der Werbung.
- 7.2. Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die IC nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in der angebotenen Form durchgeführt werden können, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder den Ersatz sonstiger (Vermögens-)Schäden.
- 7.3. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 7.4. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 8.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

9. Schadensersatz

Tritt IC aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
 Erfolgt der Rücktritt mindestens 3 Monate vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig 25 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.
 Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig 50 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.
 Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig 80 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.
 Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform oder elektronischen Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 10.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. IC und die durch IC vertretenen Veranstalter sind daneben aber auch berechtigt, Dritte an deren allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Kongress begleitenden Veranstaltungen

1. Allgemeines

1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Ausrichter der Kongress begleitenden Veranstaltung (im Folgenden: „Ausrichter“). In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter des Kongresses ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.

1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtskünfte erteilen.

1.3. Die Leistungen des Ausrichters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausrichters an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausrichters werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausrichters erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Ausrichter ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Ausrichter bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Bestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Ausrichter nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.

2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Austragsortes.

3. Zulassung zur Veranstaltung

3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausrichters. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Ausrichter zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Ausrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3.3. Der Ausrichter darf die Kongress begleitende Veranstaltung nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitausrichter haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Veranstaltungsräume

4.1. Die Zuweisung der Veranstaltungsräume erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.

4.2. IC behält sich vor, dem Ausrichter abweichend von der Bestätigung nachträglich einen Veranstaltungsraum in anderer Lage oder Größe zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Ausrichter zumutbar ist, ein Festhalten an der Bestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Gestaltung der Kongress begleitenden Veranstaltung

5.1. Die Kongress begleitende Veranstaltung muss den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.

5.2. Der Veranstaltungsraum muss während der Veranstaltungszeiten personell besetzt sein. Ein vorfrüher Abbau ist nicht gestattet.

5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Veranstaltungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabrikneu sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Objektes unabdingbar erforderlich ist.

5.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausrichters aus dem Veranstaltungsraum zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Ausrichter sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zulässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

6.1. Die angegebenen Preise gelten pro Veranstaltungstermin zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der Auf- und Abbauezeit.

6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Technik, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitausrichter werden zusätzliche Gebühren erhoben.

6.3. Ausrichter, die keinen Ausstellungsstand angemietet haben, müssen für die Nutzung der Werbepattform einen Aufschlag gemäß Angebot pro Workshop entrichten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Veranstaltungsgebühr ist zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.

7.2. Ist der Ausrichter mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugsbeginn geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ausrichter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Ausrichter Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind..

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

8.1 Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekündigt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Ausrichter unverzüglich hierüber zu informieren.

8.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Ausrichter berechtigt innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.

8.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausrichters werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausrichters erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Ausrichter zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Ausrichter zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Veranstaltungsgebühr.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Veranstaltungsgebühr.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 80 % der vollen Veranstaltungsgebühr zzgl. Nebenkosten.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

11. Haftungsbegrenzung

11.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

11.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

12.4. Ist der Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.